

BGer 6B 313/2020 vom 18. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_313_2020

FR: TF 6B 313/2020 du 18 mai 2020

IT: TF 6B 313/2020 del 18 maggio 2020

Regeste

Verspätete Einsprache gegen Strafbefehl; Kostenvorschuss; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Uri trat am 11. Februar 2020 auf eine Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Mit Verfügung vom 12. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 26. März 2020 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.-- einzuzahlen. Der Beschwerdeführer hat die mittels Gerichtsurkunde (GU) versandte Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da er mit gerichtlicher Post rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Im Übrigen wurde sie ihm auch mit A-Post zugesandt. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde ihm mit Verfügung vom 28. April 2020 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 12. Mai 2020 angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Die mittels GU versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.